



**Änderungsantrag von DIE LINKE.Main-Taunus-Kreis,
Kreistagsfraktion der Freien Wähler und der SPD-Kreistagsfraktion**

KT/2022/254/19.WP

ausgegeben am:
26.09.2022

Betr.: Antrag KT/2022/232/19.WP

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird gebeten,

1.

Aufgrund der Ergebnisse der vorgelegten Gutachten über Flora und Fauna des Mühlgrabens entlang der Landesstraße 3011 die bisherige Stellungnahme des Amtes für Bauen und Umwelt, Wasser- und Bodenschutz des Main-Taunus-Kreises zu den Folgen einer Verrohrung auf die biologische Vielfalt und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu überprüfen. Hierbei ist insbesondere einzubeziehen, ob das bislang ins Feld geführte Verschlechterungsverbot im Falle einer Verrohrung einschlägig ist oder nicht. Hessen Mobil ist aufgrund der zeitnah bevorstehenden Baumaßnahmen umgehend auf eine ggf. geänderte Einschätzung hinzuweisen.

2.

Aufgrund der besonderen Bedeutung u.a. des Aspektes der Aufrechterhaltung der Befahrbarkeit der Landesstraße 3011 gerade für den Erhalt der Gewerbeinfrastruktur der Kreiskommunen der sogenannten „Schwarzbachschiene“ (Eppstein, Hofheim, Kriftel und Hattersheim) soll ein Appell an den Hessischen Verkehrsminister Herrn Tarek Al-Wazir gerichtet werden, alle erdenklichen Maßnahmen zu prüfen, die eine Reduzierung der Vollsperrungszeit bewirken können oder die eine unmittelbare einspurige Umfahrung entlang des Kurvenbereiches ermöglichen würden. Auch der Einsatz größerer Personalressourcen in einem Schichtarbeitsturnus solle geprüft werden.

Begründung:

Eine einjährige Vollsperrung der L 3011 kann vermieden werden, wenn der schon derzeit teilweise verrohrte Mühlgraben zwischen dem Durchtritt unter der L 3011 und dem Bahndamm verrohrt würde. Eine solche Verrohrung ist bei halbseitiger Sperrung der L 3011 und in wesentlich kürzerer Bauzeit möglich.

Als Argumente gegen eine Verrohrung des Mühlgrabens wurden vom Amt für Bauen und Umwelt, Wasser- und Bodenschutz des Main-Taunus-Kreis sowohl gegenüber

Hessen Mobil als auch der Bürgerschaft ausgeführt:

"Eine dauerhafte Verrohrung bedeutet einen Verlust an biologischer Vielfalt und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und widerspräche zudem dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot. Diese Thematik wurde mit Hessen Mobil bereits zu Beginn der Planungen besprochen." (Mail v. 15.10.21, s. AZ: 63-0542 AK 06820.21 2100 6636). Diese erste Ansicht der Fachbehörde sollte aus folgenden Erwägungen überprüft werden.

1. Nach dem auch dem Amt für Bauen und Umwelt, Wasser- und Bodenschutz des Main-Taunus-Kreises vorliegenden, von HM beauftragten faunistischen und floristischen Gutachten über den Mühlgraben der Krebsmühle entlang der L 3011 befinden sich in diesem Betriebswasserkanal keine besonders schützenswerten Tier- und Pflanzenarten:

"Die Gewässerbeprobung des Mühlgrabens zeigte ein Vorkommen von insgesamt 4 Fischarten im Gewässer. Diese waren Westlicher Stichling, Schmerle, Gründling und Forelle. Die nachgewiesenen Arten sind nicht in der hessischen oder der bundesweiten Roten Liste als gefährdet eingestuft, daneben sind sie nicht streng geschützt oder in den Anhängen II, VI oder V der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie gelistet. Sie sind hinsichtlich einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht von Relevanz."

So die auch dem Amt vorliegende nachrichtliche Unterlage Nr. 19.1.2.2 zur Plangenehmigung AZ VI 1-061-k-08#2.516 des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, erstellt von der Planungsgruppe Natur und Umwelt, Frankfurt a.M., 24.11.17, S. 16

2. Das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot bezieht sich auf das gesamte Fließgewässer des Schwarzbachs und nicht auf kurze Abschnitte eines ausgeleiteten Gewerbekanal. Das BVerwG stellt dazu klar (s. Urteil vom 09. Februar 2017 BVerwG 7 A 2.15 Ausbau der Bundeswasserstraße Elbe ("Elbvertiefung")):

"RdNr, 506: "Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung bzw. einer nachteiligen Veränderung ist ebenso wie für die Zustands-/Potenzialbewertung grundsätzlich der OWK (= Oberflächenwasserkörper, d.U.) in seiner Gesamtheit; Ort der Beurteilung sind die für den Wasserkörper repräsentativen Messstellen. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken."

Der Oberflächenwasserkörper des Schwarzbachs geht somit von Oberrod bis Okriftel. Auf dieser Betrachtungsebene müsste somit durch eine weitergeführte Verrohrung eine messbare Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit erfolgen. Dies ist mit Sicherheit nicht der Fall. Im Gegenteil: Mit einer Verrohrung wird der Eintrag von Schadstoffen aus der direkt angrenzenden L 3011 vermieden, die derzeit in den Mühlgraben entwässert wird.

Im übrigen soll es während der Bauzeit zur Erneuerung der Stützmauer zu einer mehrmonatigen Trockenlegung des Mühlgrabens unter Erhaltung des Mindestwasserflusses kommen (nachrichtliche Unterlage Nr. 19.1.2.2 zur Plangenehmigung, S. 4). Bei einer dauerhaften Verrohrung entlang der L 3011 bis zum Durchlass unter dem Bahnkörper würde der Wasserfluss dagegen überhaupt nicht beeinträchtigt.

Der Appell, sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um die Vollsperrungszeit zu verkürzen bzw. durch eine direkte Umfahrung vor Ort eine Aufrechterhaltung des Durchfahrtverkehrs zu ermöglichen wäre schon allein durch die existenziellen Nöte

der vielen Gewerbetreibenden zu begründen. Aber auch das Vereinsleben, die Betreuung unserer Seniorinnen und Senioren, der Pflegebedürftigen sowie die Pflichterfüllung der Rettungsdienste sind bedroht.

Nicht zuletzt wären Millionen von unnötigen Fahrkilometern über die beim Vollsperrungsszenario einzig möglichen langen Umleitungsstrecken auf den „Taunushöhen“ über die Kelkheimer Gemarkung oder die Stadtteile Eppstein-Bremthal, Hofheim-Wildsachsen, -Langenhain und -Marxheim ein klimapolitisches Desaster.

gez.
Andreas Nickel
FW

gez.
Barbara Grassel
DIE LINKE

gez.
Philipp Neuhaus
SPD